



Satzung des Radrennclub Endspurt 1924 Mannheim e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 1924 gegründete Verein führt den Namen „Radrennclub Endspurt 1924 Mannheim e.V.“ oder abgekürzt „RRC Endspurt 1924 Mannheim e.V.“ mit Sitz in Mannheim.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr.: VR 158 eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Radfahrer (BDR), des Badischen Sportbundes Nord e.V. (BSB), des Badischen Radsportverbandes e.V. (BRV) und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§2 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind: blau – weiß - rot

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

§4 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Radsports und der Jugendhilfe, sowie der Geselligkeit. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Vereinssatzung anerkennt.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit

dem Aufnahmege such für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.
5. Alle Vereinsangehörige müssen Mitglied im Bund Deutscher Radfahrer e.V. (BDR) sein. Der jeweilige Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Die Anmeldung findet durch den Verein statt.

§6 Aufnahmegebühr

1. Mit dem Einreichen des Aufnahmeantrages hat der Bewerber eine feststehende Aufnahmegebühr zu zahlen.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands erfolgen. Er ist frühestens zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstands in einer Sitzung, bei der mindestens 2/3 der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Gesamtvorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Über das Ausschlussverfahren ist ein Protokoll anzufertigen. Vereinsvermögen ist sofort zurückzugeben. Die Beitragspflicht endet mit dem Ausschluss.

Gegen die Entscheidung des Gesamtvorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Gesamtvorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§9 Mitgliedsbeiträge

1. Alle Mitglieder, Ausnahme Ehrenmitglieder, sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:
 - a.) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,
 - b) ein Jahresbeitrag.
 - c) BDR-Beitrag und Lizenzgebühren für aktive FahrerDie Höhe des Beitrages wird jeweils in einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§10 Ehrungen

1. Mitgliederehrungen werden von der Vorstandschaft oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und beschlossen.
2. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht

haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands oder der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§11 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Gesamtvorstand
 - der Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§12 Mitgliederversammlung

- 1 In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll. Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt. § 8 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- 2 Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der Präsident/in oder bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- 4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 5 Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6 Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn dies mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
- 7 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Gesamtvorstand beantragen.

Ferner kann der Gesamtvorstand aus dringenden Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

§13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands
- d) Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans
- e) Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- j) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- k) Verabschiedung von Vereinsordnungen
Bei Bedarf können Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Beitragsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung.
Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
- l) Bestätigung der Jugendordnung.

§14 Leitung des Vereins

1. Den Verein leitet ein Vorstand. Er wird von der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand – im Sinne des § 26 BGB – setzt sich zusammen aus:
 - a.) dem/der Präsidenten/in
 - b.) bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c.) dem/der Kassenwart/in
4. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - b. dem/der Schriftführer/in
 - c. dem/der Sportlichen Leiter/in
 - d. dem/der Jugendleiter/in
5. Wählbar in den Gesamtvorstand sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstands kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl berufen.
7. Durch Beschluss des Gesamtvorstands können Ausschüsse zur Vorbereitung der Entscheidungen

des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.

§15 Befugnisse und Aufgaben des Vorstandes

1. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der/die Präsident/in, bis zu drei stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in.
2. Der/die Präsident/in ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden und der/die Kassenwart/in den Verein jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstands. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 7.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoringverträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die Präsident/in und ein weiteres Mitglied des Vorstands gem. § 26 BGB vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands erteilt ist.
3. Der Vorstand gem. § 26 BGB kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, besondere Vertreter/innen nach § 30 BGB bestellen.
4. Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen. Der/die Präsident/in, bei dessen/deren Verhinderung ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r oder Kassenwart/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Mitglied, anwesend sind. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtvorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.

§16 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendausschusses an.
2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat.
Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische

Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands und des Gesamtvorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

§18 Haftung

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§19 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§20 Auflösung

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Das Recht zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung steht
 - a.) dem Gesamtvorstand zu, wenn dies mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Gesamtvorstandsmitglieder beschlossen wird.

b.) den Mitgliedern zu, wenn die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

3. Die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung hat namentlich zu erfolgen.
4. Eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung hat wiederum namentlich zu erfolgen.
5. Der Verein ist aufzulösen, wenn ihm weniger als 7 Mitglieder über 18 Jahre angehören.
6. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen – nach Anhörung des zuständigen Finanzamtes – an die Stadt Mannheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportförderungsmaßnahmen zu verwenden ist.

§21 Schlussbestimmung

Soweit in dieser Satzung entsprechende Vorschriften und Bestimmungen fehlen, treten dafür die Bestimmungen und Auslegungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in Kraft.

§22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.07.2013 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

